Von: Olaf Claus
Gesendet: Mittwoch, 22. Februar 2012 09:36
An: Hesse, Birgit; Bössow, Ilse

Betreff: Mandatsverlust Bürgermeister Claus

Sehr geehrte Frau Hesse, sehr geehrte Frau Bössow,

in der Anlage sende ich Ihnen das Schreiben der beauftragten 1. stellv. Bürgermeisterin Kathrin Pardun von heute.

Sie verstösst damit vorsätzlich gegen die Festsetzungen der Kommunalverfassung M/V und ignoriert Ihre rechtsaufsichtlichen Hinweise vom 31.01.2012.
Ich erwarte, dass Sie umgehend tätig werden und für die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen entweder sofort einen geeigneten Beauftragten ernennen der auch fachlich in der Lage ist diese Aufgabe zu bewältigen und diese rechtswidrige Entscheidung ersetzt oder eben als untere Rechtsaufsichtsbehörde diesen rechtswidrigen Mandatsentzug gem. § 82 KV M-V aufzuheben und eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

Da bereits morgen eine ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung stattfinden soll, ist Gefahr im Verzuge und eine Ersatzvornahme auch ohne vorhergehende Anordnung zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Claus
Bürgermeister

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Bössow, Ilse
An: Olaf Claus
Cc: Hesse, Birgit; Matzick, Dirk
Verschickt: Mi, 22 Feb 2012 11:50 am
Betreff: WG: Mandatsverlust Bürgermeister Claus

Sehr geehrter Herr Claus,

ich nehme Ihre Information zur Kenntnis.
Wie ich Ihnen bereits heute früh telefonisch mitgeteilte, wird von hier Ihre vorgetragene Aufforderung zum Tätigwerdern in der Sache mit rechtsaufsichtlichen Eingriffsmaßnahmen nicht nachkommen bzw. kann ich diese nicht unterstützen.
Ihnen, der Gemeindevertretung als auch dem Amt Klützer Winkel war und ist seit Langem die zur Disposition stehende Trennung von Amt und Mandat bekannt und dieses nachweislich.
Ihr Übertritt als Beamter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in das Amt Klützer Winkel als dessen Bediensteter bis zum Ablauf Ihrer Amtsperiode 2014 kraft Gesetzes war den Beteiligten gemäß der hier vorhandenen umfangreichen Aktenlage seit Februar 2011 bekannt bzw. wurde mehrfach und nachweislich allen Beteiligten in Vorbereitung der Einamtung der Gemeinde Boltenhagen seitens der Rechtsaufsichtsbehörden – Innenministerium und uRAB - mehrfach und begründet dargelegt.
Spätestens mit der Abgabe Ihres Wahlvorschlagen zur Wahl als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Boltenhagen am 27.11.2011, hier der Abgabe Ihrer Erklärung am 15.09.2011 nach der Sie im Falle der Wahl aus dem Dienstverhältnis ausscheiden wollten, war allen Beteiligten die Thematik Trennung vom Amt und Mandat bekannt. Zum unmittelbaren Gegenstand wurde sie dann mit Ihrer Wahl zum Bürgermeister und Ihrer dann folgenden Ernennung.
Die Ihnen mit meinem Schreiben vom 31.01.2012 sowie dem Amt Klützer Winkel bekannt gegebenen rechtlichen Würdigung zur Anwendung des § 25 KV M-V zur Wahrnehmung der Aufgaben Ihres Amtes als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde wurde mit dem Innenministerium abgestimmt bzw. uns von dort nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.

Die Tätigkeit der uRAB in der Sache werte ich dahingehend, dass die uRAB seit geraumer Zeit umfassend und über das übliche Maß hinaus beratend gegenüber beiden Streitparteien tätig waren und sind, dabei die rechtlichen Hinweise der RAB wenig beachten werden, bzw. zu strittigen Fragen Gerichte anrufen, anstatt auf kommunaler Ebene eine Einigung bzw. Einvernehmen herzustellen. Auch in dieser aktuellen Sache – Trennung und Amt und Mandat unter Anwendung des § 25 Abs. 4 KV M-V - haben wir beiden Streitparteien die Rechtslage gemäß der in der KV M-V enthaltenen einzelnen §§ mitgeteilt. Hier hat jetzt die GV ihre eigene Rechtsauffassung vorgetragen und mit der als Anlage beigefügten Verfügung umgesetzt. Sollten wir als uRAB eingreifen, wird die Landrätin Verfahrensbeteiligte und übernimmt die Verantwortung, wenn Beteiligten wider besseren Wissens handeln.

Sie Herr Claus haben nun die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutz bei VG SN zu beantragen. Auch wenn das beigefügte Schreiben der Gemeinde kein Rechtsmittel enthält, greift die Feststellung zu Ihrem Amtsverzicht als Bürgermeister in Ihr statusrechtliches Amt des Ehrenbeamten ein. In diesem Sinne ist es eine Verfügung (VA) und rechtsbehelfsfähig.

Nochmals die abgestimmte und erarbeitete Rechtsauffassung (Auszug aus meinen an Sie bzw. an das Amt gerichteten Schreiben vom 31.01.2012):

„Bei Vorliegen einer Unvereinbarkeit nach § 25 Abs. 1 KV M-V verlangt der Abs. 4 dieser Vorschrift vom Betroffenen innerhalb eines Monats die Abgabe einer Erklärung darüber, ob er aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will. Weiter beinhaltet dieser Abs. 4, dass während der Zeit – „von der Aufforderung durch die oder den Vorsitzenden (der Gemeindevertretung) an solange wie das Arbeits- oder Dienstverhältnis und das Mandat nebeneinander bestehen“ – die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung ruht. Im Satz 3 heißt es dann weiter: „Gibt das Mitglied der Gemeindevertretung keine Erklärung ab, stellt die oder der Vorsitzende den Verlust des Mandats fest.“
Dieser Mandatsverlust nach § 25 Abs. 4 Satz 3 KV M-V stellt dem Wortlaut nach auf Mitglieder der Gemeindevertretung und somit auf Gemeindevertreter, die ihr Mandat durch Wahlen erhalten haben, ab und nicht auf einen durch Direktwahl gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister, der sein Mandat als Gemeindevertreter kraft Amtes (Ernennung zum Ehrenbeamten) erhalten hat.
Es gibt im § 39 sowie in anderen §§ der KV M-V, die auf die Rechtsstellung und die Kompetenzen des ehrenamtlichen Bürgermeisters abstellen, keinen Verweis auf eine analoge Anwendung des § 25 Abs. 4 Satz 3 KV M-V und damit auf den Mandatsverlust eines ehrenamtlichen Bürgermeisters bei Nichtabgabe einer Erklärung.
Zum anderen wäre es auch unzulässig, auf der Grundlage dieses § 25 Abs. 4 KV M-V ein Bürgermeisteramt für beendet zu erklären, da das Bürgermeisteramt ein Beamtenverhältnis ist und dieses wiederum bedarf einen ausdrücklichen gesetzlichen Beendigungsgrund.
Nach hiesiger Rechtsauffassung muss die Regelung des § 25 KV M-V fallbezogen angewandt werden, dass Sie, solange Sie keine Erklärung abgegeben, gehindert sind, Ihre Mandatsrechte zur Mitwirkung und Leitung der Gemeindevertretung auszuüben.
Die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben im funktionellen Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Boltenhagen beschränkt sich damit auf die Stellung und Kompetenzen des Bürgermeisters als Organ der Gemeinde (Repräsentation der Gemeinde, Abgabe von bindenden Erklärungen u.a.).“

Mit freundlichen Grüßen
Ilse Bössow

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

• Die Gemeindevertretung •
• Der Vorsitzende der Gemeindevertretung •

Amt Klützer Winkel * Schloßstraße 1 * 23948 Klütz

Interne Kopie

über
Amt Klütz er Winkel
Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23946 Klütz
Telefon: (+49) 38825 / 39 30
Telefax: (+49) 38825 / 39 37 10
Bei Antwort bitte angeben:
Aktenzeichen:
Fachbereich: LVB Zimmer 106
Durchwahltel.: 393-0
Gesprächspartner Frau Pardun
e-Mail: k.pardun@kluetzer-winkel.de

Klütz, 22.02.2012

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 KV M-V

Sehr geehrter Herr Claus,

am 27. November 2011 sind Sie zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewählt worden. Am 12. Januar 2012 habe ich Sie zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt. Wegen Ihrer Tätigkeit als Beamter des Amtes und der daraus folgenden Unvereinbarkeit von Amt und Mandat habe ich Sie am 12. Januar 2012 gleichzeitig gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V zu einer Erklärung innerhalb eines Monats aufgefordert, ob Sie aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten wollen.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KV M-V ruhen seit dieser Aufforderung bis zum Ablauf der Frist Ihre Rechte und Feichten eines Gemeindevertreters solange, wie Dienstverhältnis und Mandat nebeneinander bestehen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Verlust des Mandats fest, wenn Sie innerhalb der Monatsfrist keine Erklärung gemäß Satz 1 abgegeben haben.

Sie haben innerhalb der Monatsfrist die erforderliche Erklärung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V nicht abgegeben. Ich stelle deshalb hiermit den Verlust Ihrer Rechte und Feichten eines Gemeindevertreters fest.

Von dieser Feststellung ist auch Ihre Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister mit umfasst, so dass Sie auch diese Funktion nicht mehr ausüben dürfen.

Meiner Feststellung liegt die nach umfangreicher Überprüfung erlangte Rechtsauffassung zugrunde, dass bei Ihnen seit Ihrer Ernennung unbestreitbar ein Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegt. Ich teile darüber hinaus die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörden, dass mangels anderweitiger Regelung insoweit § 25 KV M-V analog anzuwenden ist und dass Sie demgemäß Ihre Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters verloren haben. Allerdings halte ich dabei eine Unterscheidung zwischen Ihren Rechten und Pflichten eines Gemeindevertreters und Ihrer Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister rechtlich nicht für möglich. Sie können nach unserer Kommunalverfassung nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sein, ohne gemäß § 39 Abs. 5 KV M-V gleichzeitig mit den Rechten und Pflichten eines Gemeindevertreters ausgestattet zu sein. Eine solche Aufteilung ist nach unserer Kommunalverfassung nicht vorgesehen. Die Grundentscheidung des Kommunalverfassungsgesetzgebers, dass der ehrenamtliche Bürgermeister zugleich die Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters hat (§39 Abs. 5 KV) und auch die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrnimmt (28 Abs. 4 Satz 3 KV) würde durch eine derartige Aufsplittung geradezu auf den Kopf gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Pardun

beauftragte 1. Stellvertreterin
des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zugleich in der
Eigenschaft als Vorsitzende der Gemeindevertretung